

die sich am besten zur systematischen Beeinflussung weiterer Bürger mit dem Ziel der Abwerbung eignen. Eine solche Möglichkeit der Beeinflussung wurde aber auch in bezug auf die Auskunftspersonen, deren Namen vom Angeklagten dem Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind, geschaffen.

Schließlich schafft die nachträgliche Überprüfung der angeblichen Gründe für das illegale Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik die Grundlage dafür, die in den Flüchtlingslagern befindlichen Personen zu weiteren feindlichen Handlungen gegen die DDR zu erpressen. Die vom Angeklagten Herde im Auftrage des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausgeübte Tätigkeit stellt somit einen untrennbaren Bestandteil des organisierten Menschenhandels dar.

Der Angeklagte hat sich im Auftrage der Agenten „Otto“ und „Bernhard“ als Kurier des Bundesamtes für Verfassungsschutz betätigt, indem er die Verbindung zwischen dem Zeugen Possögel und der Westberliner Dienststelle dieser Organisation wiederherstellte und einer Mahlsdorfer Bürgerin einen Brief überbrachte. Außerdem war er bemüht, einen Leipziger Ingenieur und eine im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beschäftigte Angestellte für die gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht gerichtete Tätigkeit der genannten Spionage- und Menschenhandelsorganisation zu gewinnen.

Für die strafrechtliche Beurteilung der Handlungen des Angeklagten ist es ohne Bedeutung, daß er auf die ihm für seine Tätigkeit wiederholt angebotenen „Honorare“ verzichtet hat, weil er sich seit 1956 als sog. 131er vom westdeutschen Staat eine Monatspension zahlen ließ. Der Charakter des Bundesamtes für Verfassungsschutz war dem Angeklagten bekannt.

Die Handlungen des Angeklagten Herde stellen Verbrechen nach § 14 StEG in Tateinheit mit § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG dar.

Die Angeklagte P a u e l s übernahm im Juli 1961 vom amerikanischen Geheimdienst CIA den Auftrag, ihre Nichte sowie deren Ehemann, welcher Offizier der NVA ist, zum illegalen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zu verleiten. Zu diesem Zweck traf sie sich mehrmals mit einem Agenten des CIA, um alle Einzelheiten zu besprechen, und wirkte im Sinne dieses Auftrages auf die Nichte ein. Sie war dazu bereit, weil sie durch die von Westberlin und Westdeutschland ausgehende intensive Hetze' gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR eingestellt war. Hieraus wird ersichtlich, daß die imperialistischen Geheimdienste auch Westberliner Bürger in ihre gegen die DDR gerichtete Tätigkeit einbeziehen, damit sie unter dem Deckmantel familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen den Menschenhandel unterstützen.

Die Angeklagte hat sich deshalb eines Verbrechens nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG schuldig gemacht.

Der Angeklagte Wegner war seit 1952 Agent des Ostbüros der SPD. Er hat bis zu seiner Festnahme ca. 30 000 Hetzschriften aus Westberlin in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin sowie in die DDR eingeführt. Durch diese planmäßige, im Auftrage des Ostbüros der SPD organisierte Einfuhr und Verbreitung der Hetzschriften betrieb der Angeklagte eine systematische Hetz- und Wühlätigkeit gegen die DDR mit dem Ziel, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gegen den Arbeiter- und Bauern-Staat aufzuwiegeln und in ihnen eine feindliche, gegen die DDR gerichtete Einstellung hervorzurufen. Der Angeklagte bezog auch seine in Westberlin arbeitende Ehefrau in seine Tätigkeit ein.

Auf Grund seiner feindlichen Einstellung gegen den sozialistischen Staat, die bei dem Angeklagten durch die ständige Beeinflussung durch die Agenten des Ostbüros der SPD und der „Freien Jungen Welt“ verstärkt wurde, setzte er sich neben der umfangreichen Verbreitung von Hetzschriften sowie mündlichen Verbreitung von Hetz-

nachrichten und Übermittlung von sogenannten Stimmungsberichten auch unmittelbar für die Organisation des Menschenhandels gegen die DDR ein.

I
Obwohl dem Angeklagten bekannt war, daß die „Freie Junge Welt“ sich mit der Wühlätigkeit gegen die DDR befaßte, vermittelte er dieser Menschenhändlerzentrale Personen, darunter ihm bekannte Jugendliche, damit diese für die Abwerbung reif gemacht werden sollten. Diese Tätigkeit des Angeklagten hatte zur Folge, daß mehrere Personen die DDR illegal verließen.

Die vom Angeklagten Wegner begangenen Verbrechen wurzeln in einem tiefen Haß gegen die DDR. Er hat sich von seiner aktiven faschistischen Vergangenheit nicht losgesagt, sondern aktiv den Kampf gegen die DDR geführt.

Der Angeklagte hat sich daher als angeworbener Agent des Ostbüros der SPD nach § 14 StEG und § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG strafbar gemacht. Die von ihm im Auftrage der SPD betriebene mündliche und schriftliche staatsgefährdende Propaganda und Hetze stellt ein Verbrechen nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 und 3 StEG dar. Zwischen den verletzten Gesetzen besteht Tateinheit.

Sämtliche Angeklagte handelten bei der Begehung ihrer Verbrechen vorsätzlich.

Die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit der von den Angeklagten begangenen Verbrechen, insbesondere des von ihnen betriebenen Menschenhandels, erfordert Strafen, die dem Schutz und der Sicherheit der Arbeiter- und Bauern-Macht gerecht werden.

Unter Beachtung aller für die Strafzumessung wichtigen Umstände, wie Umfang, Bedeutung und Folgen der von den Angeklagten begangenen Verbrechen, der von ihnen unterschiedlich aufgewendeten verbrecherischen Intensität und ihrer persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, hat der Senat die Angeklagten wie folgt verurteilt: die Angeklagte Vogt zu 12 Jahren Zuchthaus, den Angeklagten Herde zu sieben Jahren Zuchthaus, die Angeklagte Pauels zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus und den Angeklagten Wegner zu 12 Jahren Zuchthaus.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erscheint demnächst:

Beiträge zur Bekämpfung der Jugendkriminalität

Etwa 120 Seiten • broseh. • etwa 2,80 DM

Nach einer Einleitung, die von Hartmann, geschrieben wurde, wird in fünf Beiträgen zu einigen Problemen der Bekämpfung der Jugendkriminalität Stellung genommen.

Müller und Seifart, Staatsanwälte bei der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR, gehen im ersten Beitrag von der Tatsache aus, daß die Jugendförderung der beste Jugendschutz ist, und untersuchen die damit zusammenhängenden Fragen. ^

In zwei Beiträgen werden von Mannschatz die Aufgaben der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und des Rowdytums sowie die Arbeit der Jugendwerkhöfe erläutert, während Winter die Aufgaben der FDJ im Kampf gegen die Jugendgefährdung und Jugendkriminalität behandelt.

Im letzten Beitrag setzt sich Grathenauer damit auseinander, daß die Überwindung der Sonderstellung des Jugendstrafrechts ein gesellschaftliches Erfordernis ist. ;

Um allen Lesern die Möglichkeit zu geben, sich über die wesentlichsten Fragen, die gerade mit Schaffung eines neuen, sozialistischen Strafgesetzbuches im Zusammenhang stehen, näher zu informieren, wurde der Broschüre eine umfangreiche bibliographische Übersicht nachgestellt.